



**Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit des
Abwasserzweckverbandes Mariatal
vom 11.07.1996
zuletzt geändert am 10.04.2001**

Inhalt

§ 1 Durchschnittssätze	1
§ 2 Berechnung des Zeitaufwands der dienstlichen Inanspruchnahme	2
§ 3 Fahrtkostenerstattung.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 des Zweckverbandsgesetzes für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 11.07.1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Durchschnittssätze

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für jede Teilnahme an einer Verbandsversammlung 20 €
- (3) Der Durchschnittssatz für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit beträgt 5,00 €/ Stunde. Der Tageshöchstsatz beträgt 40,00 €.
- (4) Für die Geschäftsleitung (§ 13 Abs. 1 Verbandssatzung) werden folgende monatliche Entschädigungen festgesetzt:

Techn. Geschäftsleiter	575 €
Kaufm. Geschäftsleiter	125 €
Stellv. Kaufm. Geschäftsleiter	75 €



§ 2 Berechnung des Zeitaufwands der dienstlichen Inanspruchnahme

- (1) Der Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme wird der tatsächliche Zeitaufwand von ihrem Beginn und nach ihrem Ende, mindestens aber je 1/2 Stunde zugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei dienstlichen Inanspruchnahmen weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zugerechnet werden.
- (2) Bei mehrmaliger dienstlicher Inanspruchnahme an einem Tag ist je die Zeit für Sitzungen und für sonstige Dienstverrichtungen gesondert zusammenzurechnen. Es darf jedoch für einen Tag insgesamt höchstens die volle Entschädigung für sonstige Dienstverrichtungen berechnet werden.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf den Tageshöchsatz nach § 1 nicht übersteigen.

§ 3 Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen ausserhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 eine Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Übernachtungsgeld wird mit der Maßgabe bezahlt, dass grundsätzlich die Sätze für Großstädte anerkannt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 24.11.1966, zuletzt geändert am 24.06.1980 außer Kraft. Die Änderung vom 10.04.2001 tritt zum 01.05.2003, die Änderung vom 10.04.2001 (Euromstellung) tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	11.07.1996			
Änderung	10.04.2001	20.04.2001	09.05.2001	09.05.2001
Änderung	10.04.2001	20.04.2001	09.05.2001	09.05.2001